

Merkblatt

WOHNEIGENTUMS- FÖRDERUNG MIT MITTELN DER BERUFLICHEN VORSORGE VERPFÄNDUNG



Liebe Versicherte, lieber Versicherter

BEDEUTUNG

Art. 30b BVG

Eine Verpfändung dient als Sicherheit für Kapital, welches von einem Dritten stammt. Im Gegensatz zum Vorbezug wird der Vorsorgeschutz durch eine Verpfändung nicht geschmälert, sondern erst durch eine allfällige Pfandverwertung.

VERPFÄNDUNG

Art. 8 WEFV

Art. 66 Vorsorgereglement

Aktiv-Versicherte können bis zur Vollendung des 60. Altersjahres die Ansprüche auf Vorsorgeleistungen im Alter, bei Invalidität und bei Tod oder einen Betrag bis zur Höhe der Freizügigkeitsleistung für selbstgenutztes Wohneigentum verpfänden.

Für die Verpfändung von Vorsorgeleistungen gibt es keinen Mindestbetrag.

Die Verpfändung von Vorsorgeguthaben bis zum Alter 50 ist auf die Freizügigkeitsleistung im Zeitpunkt der Pfandverwertung maximiert. Ab dem Alter 50 darf höchstens der grössere der folgenden Beträge verpfändet werden:

- die Freizügigkeitsleistung im Alter 50
- die Hälfte der Freizügigkeitsleistung im Zeitpunkt der Verpfändung.

Die Verpfändung bedarf zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Anzeige an die Pensionskasse Schaffhausen.

Die Verpfändung ist möglich bis zum vollendeten 60. Altersjahr.

PFANDGLÄUBIGER

Art. 9 WEFV

Soweit die Pfandsumme betroffen ist, ist die schriftliche Zustimmung des Pfandgläubigers notwendig für:

- die Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung
- die Auszahlung der Vorsorgeleistung
- die Übertragung eines Teils der Freizügigkeitsleistung an die Vorsorgeeinrichtung des geschiedenen Ehegatten.

Wechseln Aktiv-Versicherte die Vorsorgeeinrichtung, so wird der Pfandgläubiger durch die bisherige Vorsorgeeinrichtung benachrichtigt.

FOLGEN DER PFANDVERWERTUNG

Im Falle einer Pfandverwertung der Freizügigkeitsleistung oder Vorsorgeleistung verlieren Aktiv-Versicherte den verpfändeten Freizügigkeitsbetrag oder den Anspruch auf künftige Vorsorgeleistungen. Die Vorsorgeleistungen werden entsprechend gekürzt.

ZUSATZVERSICHERUNG

Zur Schliessung einer durch die Pfandverwertung eingetretene Leistungskürzung können Aktiv-Versicherte extern eine Zusatzversicherung abschliessen.

KOSTEN

Art. 10 des Vorsorgereglement

Für eine Verpfändung haben Aktiv-Versicherte an die Pensionskasse Schaffhausen eine Bearbeitungsgebühr von CHF 200.- zu entrichten. Die Gebühr werden Aktiv-Versicherten nach Eingang des Gesuchs in Rechnung gestellt.

GELTENDMACHUNG DER VERPFÄNDUNG

Einreichen des **Antragformulars** mit den entsprechenden Beilagen an die Pensionskasse Schaffhausen. Das Antragsformular ist unter **WWW.PKSH.CH** verfügbar.

► Downloads ► Formulare ► Verpfändung für Wohneigentum

AUSKÜNFTE

Sollten Sie Fragen betreffend dem Merkblatt haben, stehen Ihnen die Mitarbeitenden der PKSH selbstverständlich zur Verfügung.

IHRE VORSORGE IN GUTEN HÄNDEN

Regional verankert seit 1925.

T 052 632 66 36
info@pksh.ch

